

Benutzungsordnung der Stadt Gronau für die Freizeit – und Erholungsanlage Dreiländersee in Gronau

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Hygiene auf dem Gelände der Freizeit- und Erholungsanlage Dreiländersee Gronau.
- (2) Die Freizeit- und Erholungsanlage umfasst die Land- und Wasserflächen einschließlich der Verkehrs- und Parkflächen, wie sie sich aus dem beigefügten Lageplan ergeben.
- (3) Die Benutzungsordnung wird mit dem Betreten der Freizeit- und Erholungsanlagen anerkannt. Besucher:innen verpflichten sich, die Benutzungsordnung zu beachten.

§ 2 Zweckbestimmung und zugelassene Nutzungsarten

- (1) Das Areal der Freizeit- und Erholungsanlage umfasst neben der Wasserfläche, die Grün- und Verkehrsflächen, den Badestrandbereich und die Parkflächen für PKW. Die Anlage dient der Erholung und der sportlichen Freizeitgestaltung gleichermaßen.
- (2) Das Areal der Freizeit- und Erholungsanlage unterteilt sich in die Nutzungsbereiche Badeseesee und Landschaftssee.

§ 3 Verhalten in der Freizeit- und Erholungsanlage

- (1) Die Besucher:innen und Nutzer:innen der Anlage haben zu beachten, dass alles zu unterlassen ist, was den guten Sitten widerspricht oder die Ruhe, Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt.
- (2) Fahrzeuge, Mofas und Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Ein Heranfahren bis an den Uferbereich sowie jegliches Befahren der Erholungs- und Liegeflächen ist nicht gestattet.
Das Fahrradfahren auf den Wegen um den See ist nicht erlaubt.
- (3) Der Konsum mitgebrachter alkoholischer Getränke und die Benutzung von Wasserpfeifen sind auf dem gesamten Gelände verboten.
- (4) Der Konsum von Cannabis ist auf dem gesamten Gelände untersagt.
- (5) Das Mitführen von Waffen ist auf dem gesamten Gelände untersagt.
- (6) Es stehen ausreichend Abfallbehälter zum Sammeln von Abfällen zur Verfügung. Damit das Gelände sauber bleibt, sind diese Abfallbehälter zu nutzen.

- (7) Das Füttern von Enten und/oder Gänsen ist verboten.
- (8) Hunde sind am Badesee, im Bereich zwischen dem Volleyballspielfeld und dem Kinderspielfeld, verboten. Im restlichen Bereich sind Hunde an der Leine zu führen.
- (9) Am Landschaftssee ist laute Musik aus tragbaren Abspielgeräten oder Musik oder durch aktive Musikkwiedergabe verboten, um die Ruhe und Natur zu bewahren.
- (10) Jegliche Handlungen, die Personen gefährden können, sind zu unterlassen. Dies schließt auch die Belästigung, Nötigung und ganz besonders die Verletzung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit ein. Die Stadt Gronau behält sich vor, bei Gefährdung von Personen entsprechende Strafanzeigen zu erstatten.
- (11) Das Grillen, Lagerfeuer und andere offene Feuerstellen sind auf der gesamten Anlage nicht erlaubt.
- (12) Die Einrichtungen (Wasser und Grünanlagen) sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Falls doch Schäden entstehen oder die Anlagen verunreinigt werden, ist der Verursachende bzw. Verantwortliche verpflichtet, für den Schaden aufzukommen. Der genaue Schadensersatz oder das Reinigungsentgelt werden im Einzelfall von der Stadt Gronau festgelegt.
- (13) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung sind die Mitarbeitenden der Stadt Gronau, die Seeaufsicht sowie die gegebenenfalls beauftragten Sicherheitsdienste berechtigt, das Hausrecht auszuüben und ein Aufenthaltsverbot auszusprechen.

§ 4 Haftung und Sicherheit

Der Aufenthalt und die Benutzung der Freizeit- und Erholungsanlage Dreiländersee, insbesondere am Bade- und Landschaftssee erfolgen auf eigene Gefahr. Jede:r Benutzer:in hat sich in eigener Verantwortung über die Land- und Wasserverhältnisse beim Betreten der Anlage zu informieren. Dieses gilt besonders, wenn Kinder dabei sind.

- (1) Eine Badeaufsicht für die Badestelle wird nicht gestellt.
- (2) Die Besucher:innen werden darauf hingewiesen, in Notfällen unverzüglich Hilfe unter 110 oder 112 anzufordern.
- (3) Die Stadt Gronau haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung der Freizeit- und Erholungsanlage und insbesondere am Bade- und Landschaftssee ergeben. Die Bestimmungen der Verkehrssicherheit bleiben unberührt.
- (4) Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen, wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Stadt Gronau (Westf.) Der Bürgermeister